jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/19 90/10/0099

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §179 Abs1 idF 1987/576;
ForstG 1975 §49 idF 1987/576;

Rechtssatz

Mangels einer gegenteiligen Anordnung bedürfen Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ForstG 1975 (1.1.1976) bereits errichtet waren, und zwar in ihrem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Zustand, keiner Bewilligung gem § 49 ForstG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100099.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at